

gewährt an Mr. Heid
vom 30.5.11 für Ausb. d.
Wohnz. 22

Förderrichtlinien der Ortsgemeinde Jockgrim für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Solaranlagen

Der Gemeinderat Jockgrim hat in seiner Sitzung vom 12.05.2011 nachfolgende Förderrichtlinien beschlossen:

Förderrichtlinien

der Ortsgemeinde Jockgrim für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Solaranlagen auf bestehenden Wohngebäuden und bestehenden gewerblich genutzten Gebäuden in Jockgrim

1. Ziel der Förderung

Die Ortsgemeinde Jockgrim fördert die Ausstattung von bestehenden Wohngebäuden und bestehenden gewerblich genutzten Gebäuden mit Solaranlagen, um den Verbrauch von Energie zu reduzieren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Ortsgemeinde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Ausstattung von bestehenden Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) und von bestehenden gewerblich genutzten Gebäuden (Werkstätten, Montagehallen usw.) mit Solaranlagen. Nicht gefördert werden Anlagen die in Neubauten errichtet werden. Solaranlagen sind Einrichtungen, die im Wege der Ausnutzung von Sonnenenergie der Beheizung von Gebäuden und / oder der Warmwasseraufbereitung dienen.

Förderungsfähig ist die Montage von Solaranlagen auf Dächern, Flachdächern oder sonstigen geeigneten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen.

3. Förderungsgrundsätze

Solaranlagen sind nach den allgemein üblichen technischen Empfehlungen zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen zu berücksichtigen.

Die Montage von Solaranlagen hat durch anerkannte und zugelassene Fachbetriebe zu erfolgen; zulässig ist auch die Montage von Bausätzen entsprechend den Herstellerangaben. Die bewilligten Förderungsmittel sind zweckentsprechend einzusetzen.

4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder von ihnen bevollmächtigte Personen (z. B. Mieter). Mieter haben bei Antragstellung eine Vollmacht vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Verbandsgemeindeverwaltung prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die angemessenen förderungsfähigen Kosten (Beschaffungs- und Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Die Zuschüsse werden als Festbetrag gewährt.

Der Zuschuss beträgt bei Errichtung von Kollektoranlagen 20 % der förderungsfähigen Kosten, **max. 500,-€** je Anlage.

6. Sonstige Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme ohne Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim begonnen wurde.

7. Bewilligung von Zuschüssen

Zuschüsse werden durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet.

Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird.

In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie für den Förderzweck erforderlich sind.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung, werden für Maßnahmen die mit anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder Länder (BAFA) gefördert werden bzw. wurden, keine Zuschüsse seitens der Ortsgemeinde bewilligt.

8. Antragsverfahren

Die Zuschüsse sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Eigentümersnachweis in geeigneter Form
- Lageplan mit Planzeichnung
- Detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellung
- Bankverbindung

Ferner ist zu beachten:

- Für die Errichtung von Solaranlagen ist gegebenenfalls eine Baugenehmigung erforderlich.

9. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahme unter Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung. Der Antragsteller hat die Schlussrechnung binnen 3 Monaten nach Abschluss der Arbeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim einzureichen.

10. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu geben und eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen.

11. Inkrafttreten

Die vorgenannten Richtlinien gelten ab 01.01.2011.

Jockgrim, den 26.05.2011

gez. Scherer
Ortsbürgermeister